

Beschluss

Satzung §4 der Geschäftsordnung – Antragsfristen

§ 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung wird wie folgt verändert:

(1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge, Geschäftsordnungsanträge und Wahlvorschläge werden schriftlich bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.

Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 11 Absatz (6) der Bundessatzung. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht werden.